

Schutzverordnung Naturschutzgebiet Katzer Rüthi

Der Gemeinderat Rüthi erlässt gestützt auf Art. 98 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 und Art. 12 ff der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 folgende Verordnung für das in der Melioration Rüthi ausgeschiedene Schutzgebiet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- Art. 1 Die Verordnung gilt für das auf dem Schutzzonenplan grün umgrenzte Gebiet Katzer.
Der Schutzzonenplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Zweck

- Art. 2 Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Plangebietes.

Vorbehalte

- Art. 3 1. Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.
2. Die Bestimmungen des Baugesetzes und des Baureglementes der Gemeinde Rüthi bleiben vorbehalten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Parkieren

- Art. 4 Das Parkieren der Motorfahrzeuge von Besuchern ist nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplätzen erlaubt.

Aufstellen von Wohnwagen, CAMPIEREN

- Art. 5 ^{Das} Jegliches Aufstellen von Wohnwagen ^{und Zelten} ist verboten.

Entfachen von Feuern

- Art. 6 Das Anzünden von Feuern und das Abkochen ist den Besuchern nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Feuerstellen erlaubt.

Unrat

- Art. 7 Den Besuchern stehen bei den Parkplätzen Abfalleimer zur Verfügung. Unrat darf nicht weggeworfen oder liegengelassen werden.

Schutz der leblosen Natur

- Art. 8
1. Das gewerbmässige Wegnehmen und Abbauen von Erde und Torf sowie das gewerbmässige Einsammeln von Moos ist verboten.
 2. Es dürfen keine Schüttungen vorgenommen und keine Deponien von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen angelegt werden.

Feldgehölze, Bäume

- Art. 9 Feldgehölze, freistehende Bäume und Baumgruppen sind grundsätzlich zu erhalten.

~~II. Besondere Vorschriften~~

Bauten und Anlagen

- Art. 10
1. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist nicht gestattet.
 2. Ausgenommen vom Verbot sind standortgebundene Bauten und Anlagen, die der Erhaltung der Naturschutzgebiete dienen. Diese können vom Gemeinderat unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jenen der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung, bewilligt werden. Bauten und Anlagen sind dem Landschaftsbild anzupassen und dürfen Fauna und Flora nicht gefährden.

3. Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserläufe, der Wasserflächen und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, sind unzulässig. Insbesondere dürfen keine Entwässerungen vorgenommen oder offene Gewässer eingedeckt werden. Beim gelegentlichen Ausputzen der Gräben dürfen diese nicht derart tief ausgehoben werden, dass dadurch für die Riedwiesen Gefahr des Austrocknens entsteht.

Bewirtschaftung

- Art. 11
1. Die Riedflächen sind zu erhalten und zu diesem Zweck jährlich einmal zwischen dem 1. September und dem 1. März (Herbst-Winter) zu schneiden, die Streue muss entfernt werden. Die Ausführung der Arbeiten ist Sache des Grundeigentümers.
 2. Das Naturschutzgebiet darf nicht beweidet werden.
 3. Das Düngen und das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist verboten.
 4. Spezialkulturen, wie Gemüsegärten, Baumschulen oder Fischzuchtanlagen dürfen nicht eingerichtet werden. Der Bestand der Aufzuchtanlage für Forellenbrut bleibt gewährleistet.
 5. Aufforstungen sind unzulässig. Andere forstliche Massnahmen, insbesondere das Verhindern der Verbuschung, sind entsprechend den Weisungen des Forstdienstes auszuführen.

Pflanzenschutz

- Art. 12
- Das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen sowie das Einpflanzen von standortfremden Arten ist verboten.

Tierschutz

- Art. 13
- Das Jagen, Fangen und Belästigen von Tieren und das Fischen sind verboten. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Abbrennverbot

- Art. 14
- Das Abbrennen der Pflanzendecke ist untersagt.

Zutritt

- Art. 15 1. Der Zutritt zu den Naturschutzgebieten und der Aufenthalt darin darf nur auf den markierten Wegen erfolgen.
2. Für die Bewirtschaftung und Pflege der Schutzgebiete sind der freie Zutritt und die freie Zufahrt gewährleistet.

Lärm

- Art. 16 Lärmbelästigungen, verursacht insbesondere durch Radio, Tonbandgeräte und dergleichen, sind untersagt.

Mitführen von Hunden

- Art. 17 Hunde sind an der Leine zu führen.

Reiten

- Art. 18 Im Naturschutzgebiet ist das Reiten verboten.

Zelten

- ~~Art. 19 Das Aufstellen von Zelten ist untersagt.~~

III. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

- Art. ¹⁹ 20 Ausnahmebewilligungen für Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen, erteilt ~~das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen.~~ *der GEMEINDERAT*

Strafbestimmungen

- Art. ²⁰ 21 Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Uebertretung.

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

- Art. ²¹ 22 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Markierung

- Art. ²²~~23~~ Die politische Gemeinde kennzeichnet das Schutzgebiet und bringt innerhalb desselben die notwendigen zweckmässigen Markierungen an.

Aufsicht und Pflege

- Art. ²³~~24~~ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ueberwachung des Schutzgebietes und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufseher.

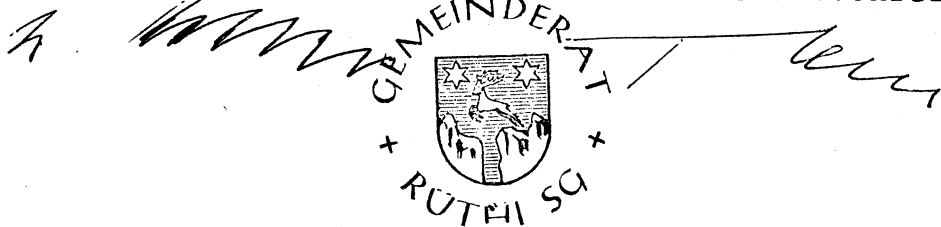
Inkrafttreten

- Art. ²⁴~~25~~ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Rüthi beschlossen am 12. Juni 1979.

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:



Oeffentliche Auflage vom 29. Juni 1979 bis 28. Juli 1979

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am: 1. Sept. 1979

Der Regierungsrat:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'W' followed by a cursive flourish.

